

Stempelung entrichtet. Die §§ 22 bis 27 des Gesetzes finden daher auf Staatslotterien keine Anwendung.

Durch die Besteuerung von Reichswegen erlangen Lotterieloose nicht die Eigenschaft, im ganzen Reiche umzulaufen. Daher gelten noch die Landesgesetze, welche das Spielen in auswärtigen Lotterien verbieten, z. B. Verordnung, betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien, sowie die Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Auspielungen durch Privatpersonen (Preuß. Gef.-S. 1847, S. 261)¹. Einer weiteren Stempelabgabe in den einzelnen Bundesstaaten unterliegen dagegen die der Reichs-Stempelsteuer unterworfenen Wertpapiere nicht (auch keiner sog. Tage, Sportel und dergl.).

Dem Reichsstempel unterliegen nicht: a) gerichtliche oder notarielle Beurkundungen der unter 4) bezeichneten Geschäfte, sowie die von solchen Urkunden erhellten Ausfertigungen, beglaubigten Abschriften und Auszüge (§ 18); b) Urkunden über Eintragung im Grundbuche.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgezeichneten Weise verwendet sind, werden als nicht verwendet angesehen. In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgesetzten Abgaben ist der Rechtsweg zulässig binnen sechs Monaten nach der Leistung.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, welche darin mit keiner anderen Strafe belegt sind, werden mit einer sog. Ordnungstrafe von 3 bis 30 Mk. bestraft. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§ 3, 18 und 26 sich aus den Umständen ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt war. Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften gegen die Vorstandsglieder, bei Commanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter nur im einfachen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit derselben als Gesamtschuldner, festzusetzen. Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe, sowie der Berührung der Strafverfolgung finden die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer u. s. w., vom 10. Juni 1869 (§§ 17, Satz 1, 18, 19)² sinngemäße Anwendung (§ 36). Die auf Grund des Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem fiskus besitzenden Staate zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist. Die Verwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvernünftig ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Vermeidung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Beruftheilten, wenn dieser ein Deutscher ist, kein Grundstück subhastriert werden (§ 37).

Die Reichs- und Landesbehörden haben darauf zu achten, daß das Gesetz befolgt wird.

Die Klassen des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz unter (den Tarifnummern) 1, 2, 3 angeordneten Abgaben befreit. Andere subjective Befreiungen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, nicht statt.

Bei Zweifeln über Börsepreis, Börseausfall, kaufmännische Geschäftsformen sind Sachverständige zu hören, welche von den Handelsvorständen bestellt werden (§ 44).

§ 41. Erhebung, Verwaltung, Controle und Rechtsweg in Ansehung der Reichssteuern.

Art. 36, Abs. 1 der Reichsverfassung bestimmt: „Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.“

¹ Vgl. Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. I, S. 219, 274. Reichsstand ist auch an dem Orte begründet, wo die Lose untergebracht werden sollen.

² Oben S. 375 f. Wie beträgt die Besteuerung, auch wenn die Handlung an sich eine Liebererstattung ist, fünf Jahre; Entsch. d. Reichsger. in Straff., Bd. XXX, S. 283.